

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Januar 1980

Adliswil

327. Quartierplan. Am 7. Dezember 1979 ersuchte der Stadtrat Adliswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 9. Januar 1979 und 23. Oktober 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ris. Diese Beschlüsse wurden am 16. Januar 1979 bzw. 26. Oktober 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Februar 1979 und 29. November 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Quellenstrasse und die Leimbachstrasse bzw. durch das grösstenteils bereits überbaute und erschlossene Baugebiet, im Süden durch den Zopfbach, im Westen durch die Grenze des Bauzonengebiets und im Norden durch die Freihaltezone des Schwarzbachs begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Adliswil sowie mit Ausnahme des Kehrplatzes an der Feldblumenstrasse innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Gemäss den bei den Akten liegenden Querprofilen ist nachgewiesen worden, dass bei der vorgesehenen Lage des Kehrplatzes talseitig weniger hohe Böschungen bzw. bergseitig kleinere Hanganschnitte entstehen und dadurch eine bessere Eingliederung der Strasse in das Landschaftsbild erreicht wird. Der geringfügigen Ausdehnung des Quartierplangebiets in die Freihaltezone steht im Sinne von § 124 PBG in Verbindung mit § 1 lit. a Quartierplanverordnung nichts entgegen. Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die Feldblumenstrasse. Das ausserhalb des Quartierplangebiets Ris zwischen der bereits ausgebauten Feldblumenstrasse und dem Zopfbach liegende Teilstück dieser Erschliessungsstrasse wird im öffentlichen Verfahren ausgebaut. Dem hiefür notwendigen Landabtausch sowie dem Nettokredit hat der Stadtrat Adliswil mit Beschluss vom 18. September 1979 bereits zugestimmt.

Der auf 20 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Baldernstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrats bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2924/1957). Im Bereich der Feldblumenstrasse werden die Baulinien der Baldernstrasse aufgehoben.

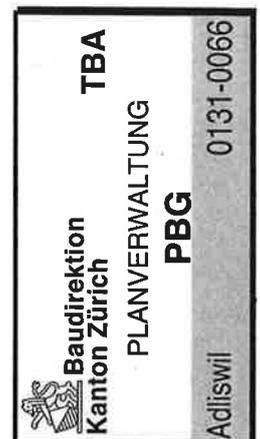
Die Niveaulinien der Feldblumenstrasse weisen eine Maximalsteigung von 6,44 % auf.

Der Stadtrat Adliswil wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Stadtrates Adliswil vom 9. Januar 1979 und 23. Oktober 1979 betreffend Festsetzung des amtli-



chen Quartierplans Ris werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil, 8134 Adliswil (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Januar 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller